



Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel

Straßenpolizei und Kraftfahrwesen

Josef Lengauer

Telefon +43(0)5356/62131-6450

Fax +43(0)5356/62131-6455

bh.kitzbuehel@tirol.gv.at

DVR:0082911

Geschäftszahl 4a-299/40

Kitzbühel, 09.03.2012

VERORDNUNG:

der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel, womit Verkehrsbeschränkungen vorgeschrieben werden. Auf Grund des § 43 Abs. 1 lit. b Zif. 1 und 2 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. 159/60 i.d.g.F. in Verbindung mit § 94b leg. cit. wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs angeordnet:

Einbahnregelung im Bereich der unbenannten Gemeindestraße (Verbindungsstraße L 204-Windauerstraße – Bergliftstraße), vom 15. Dezember – 31. März eines jeden Jahres, in der Zeit von 08:00 Uhr – 18:00 Uhr.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die ordnungsgemäße Anbringung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen nach

- 1.) § 52 lit. a Zif. 2 StVO – Einfahrtverbot mit der Zusatztafel gemäß § 54 Abs. 1 StVO „08:00 Uhr – 18:00 Uhr“
- 2.) § 53 Zif. 10 StVO „Einbahn“

kundzumachen und tritt mit der Errichtung der vorgeschriebenen Zeichen in Kraft.

Aufstellungsort:

Gemeindegebiet Westendorf

1.) Beginn der unbenannten Gemeindestraße (Neuhausstadl)

2.) Unbeannte Gemeindestraße, L 204 (Windauerstraße), Straßenkilometer 1,420

Der diesbezügliche **Aufstellungs- und Entfernungszeitpunkt ist vom Antragsteller alljährlich der Behörde mitzuteilen (per E-Mail unter Anführung der Aktenzahl 4a-299/40)**, damit sie in die Lage versetzt wird den Aktenvermerk (§ 16 AVG 1991) über das Inkrafttreten der Verordnung zu verfassen.

Die Anbringungspflicht und Tragung der Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs wird durch § 32 StVO 1960 bestimmt.

Für den Bezirkshauptmann:

Lengauer

Ergeht an:

1) Gemeinde Westendorf

2) Polizeiinspektion Westendorf